
Datum: 08.01.1993
Gericht: Oberlandesgericht Köln
Spruchkörper: 19. Zivilsenat
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 19 U 123/92
ECLI: ECLI:DE:OLGK:1993:0108.19U123.92.00

Vorinstanz: Landgericht Köln, 21 O 192/90
Normen: RECHTSWAHL; AUSLÄNDISCHE; RECHT; DOMIZIL;
Leitsätze:

1. Wer eine fremdsprachige Vertragsurkunde unterzeichnet, kann sich nicht darauf berufen, er habe ihren Inhalt nicht verstanden, wenn er von der Möglichkeit, sich vor der Unterzeichnung über den Inhalt zu unterrichten, keinen Gebrauch gemacht hat.

2. Die Rechtswahl der Parteien eines ausländischen (hier: niederländischen) Rechts ergibt sich mit hinreichender Sicherheit aus den Bestimmungen des von ihnen geschlossenen Vertrages (Art. 27 Abs. 1 S. 2 EGBGB), wenn, a) Die Vertragsurkunde von einem ausländischen Notar entworfen worden ist und die Parteien konkrete Ergänzungen in der von dem Notar verwendeten Sprache vorgenommen haben; b) mehrere Vertragsbestimmungen an Bestimmungen des ausländischen (hier: niederländischen) Rechts anknüpfen; c) die Parteien im Vertrag eine Vereinbarung treffen, wonach sie für ihren Vertrag mit allen seinen Folgen in der Kanzlei des ausländischen Notars "domizilieren."

3. Die Formvorschrift des § 313 BGB gehört nicht zu den zwingenden Bestimmungen nach Art. 34 EGBGB.

4. Ob eine Vertragspartei in Verzug geraten ist, richtet sich gemäß Art. 32 Abs. 1 S. 3 EGBGB nach dem gewählten Recht.

1. Wer eine fremdsprachige Vertragsurkunde unterzeichnet, kann sich nicht darauf berufen, er habe ihren Inhalt nicht verstanden, wenn er von der Möglichkeit, sich vor der Unterzeichnung über den Inhalt zu unterrichten, keinen Gebrauch gemacht hat.

2. Die Rechtswahl der Parteien eines ausländischen (hier: niederländischen) Rechts ergibt sich mit hinreichender Sicherheit aus den Bestimmungen des von ihnen geschlossenen Vertrages (Art. 27 Abs. 1 S. 2 EGBGB), wenn, a) Die Vertragsurkunde von einem ausländischen Notar entworfen worden ist und die Parteien konkrete Ergänzungen in der von dem Notar verwendeten Sprache vorgenommen haben; b) mehrere Vertragsbestimmungen an Bestimmungen des ausländischen (hier: niederländischen) Rechts anknüpfen; c) die Parteien im Vertrag eine Vereinbarung treffen, wonach sie für ihren Vertrag mit allen seinen Folgen in der Kanzlei des ausländischen Notars "domizilieren."

3. Die Formvorschrift des § 313 BGB gehört nicht zu den zwingenden Bestimmungen nach Art. 34 EGBGB.

4. Ob eine Vertragspartei in Verzug geraten ist, richtet sich gemäß Art. 32 Abs. 1 S. 3 EGBGB nach dem gewählten Recht.

O B E R L A N D E S G E R I C H T K Ö L N

I M N A M E N D E S V O L K E S

U R T E I L

19 U 123/92 Anlage zum Protokoll 21 O 192/90 vom 08.01.1993
LG Köln Verkündet am 08.01.1993 Werthenbach, JA. z.A. als
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

pp.

hat der 19. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln auf die mündliche Verhandlung vom 4.12.1992 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht Jaeger sowie der Richter der Richter am Oberlandesgericht Pütz und Gedig

f ü r R e c h t e r k a n n t:

Die Berufung des Klägers gegen das am 16.4.1992 verkündete Urteil der 21. Zivilkammer des Landgerichts Köln - 21 O 192/90 -

wird auf seine Kosten zurückgewiesen. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tenor:

Die Berufung des Klägers gegen das am 16.4.1992 verkündete Urteil der 21. Zivilkammer des Landgerichts Köln - 21 O 192/90 - wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe

1

Die zulässige Berufung des Klägers ist nicht be-gründet.

2

Der Beklagte ist nach Ziff. 11 b des in holländi-scher Sprache abgefaßten, undatierten 3 Kaufvertra-ges verpflichtet, an den Kläger die Vertragsstrafe in Höhe von 17.000,00 DM zu zahlen.

Ein wirksamer Kaufvertrag ist auf der Grundlage dieser Urkunde zustandegekommen. 4

Beide Parteien haben die "Koopakte" in dem Bewußt-sein unterzeichnet, daß es sich dabei um kaufver-tragliche Regelungen handelte. Auch wenn der Be-klagte der niederländischen Sprache nicht mächtig ist, wußte er zumindest aus dem Begleitschreiben des Klägers ohne Datum (Bl. 147 d.A.), daß es sich um "die Kaufakte zur Erstellung des Notarvertra-ges" handelte. Der Beklagte kann sich nicht darauf berufen, er habe keinen Erklärungswillen im Hin-blick auf den Abschluß eines Kaufvertrages gehabt. Sein objektiv erklärter Wille ist eindeutig; wer einen Vertrag unterschreibt, den er nicht oder jedenfalls nicht in vollem Umfang versteht, ohne sich vorher über den Inhalt zu vergewissern, muß die damit verbundenen Nachteile in Kauf nehmen.

Der Beklagte kann sich auch nicht darauf berufen, die Kaufakte habe nur als Beleg für die 5 Finanzie-rung des Grundstückskaufes dienen sollen. Diese Behauptung ist in der vom Landgericht durchgeführ-ten Beweisaufnahme nicht bestätigt worden.

Der Kaufvertrag ist wirksam, obwohl er nicht notariell beurkundet worden ist. Denn auf ihn ist 6 niederländisches Recht anzuwenden, das auch den Grundstückskaufvertrag formlos gültig sein läßt, wie die vom Landgericht eingeholte Auskunft des niederländischen Justizministers einwandfrei ergibt.

Die Wahl niederländischen Rechts ergibt sich mit hinreichender Sicherheit aus den 8 Bestimmungen des Vertrages (vgl. Art. 27 Abs. 1 Satz 2 EGBGB), und zwar im einzelnen aus den folgenden:

Die Vertragsurkunde selbst ist von einem nie-derländischen Notar entworfen worden, wobei 9 der Kläger lediglich konkrete Ergänzungen vorgenommen hat. Es entspricht bereits dem gewöhnlichen Ab-lauf, daß ein niederländischer Notar einem von ihm angefertigten Kaufvertragsformular über ein inlän-disches Grundstück niederländischess Recht zugrun-

delegt, an das auch mehrere Bestimmungen des Vertrages ausdrücklich anknüpfen.

In diesem Zusammenhang ist anerkannt, daß die Bezugnahme auf Rechtsfiguren oder Vorschriften eines bestimmten Rechts ein wichtiges Indiz für die stillschweigende Rechtswahl in Bezug auf diese Rechte sein können (vgl. BGH Deutsche Notarzeitung 1969, 300; NJW 1970, 2180; MK/Spellenberg, BGB 2. Aufl., Art. 27 EGBGB Rdnr. 49 a, 50; Palandt/Heldrich, BGB 51. Aufl., Art. 27 EGBGB Rdnr. 6). In der Kaufakte ist unter anderem in Ziff. 4, 5, 8 und 9 von der "akte tot levering" die Rede. Damit bezeichnet das niederländische Recht die für die Übertragung des Eigentums an Grundstücken erforderliche notarielle Urkunde, auf deren spätere Erstellung der Kaufvertrag abzielt. Darüber hinaus nimmt Ziff. 8 des Kaufvertrages ausdrücklich auf eine Vorschrift des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches Bezug.

Besonders bedeutsam ist die Klausel in Ziff. 12 des Vertrages, in der es heißt: "Beide 11 Parteien domizilieren für das Abkommen mit allen seinen Folgen in der Kanzlei des oben genannten Notars, wo dieser Vertrag aufbewahrt wird." Diese Bestimmung kann nur so verstanden werden, daß die Parteien etwaige aus dem Vertrag folgenden Auseinandersetzungen am Sitz des Notars austragen wollten. Damit kommt die Klausel einer Gerichtsstandsvereinbarung nahe, in der übereinstimmend ein besonders deutliches Indiz für eine stillschweigende Rechtswahl des am gewählten Gerichtsstand geltenden Rechts gesehen wird (BGH WM 1964, 1023, 1024; OLG Frankfurt, RIW 1983, 785; MK/Spellenberg a.a.O. Art. 27 Rdnr. 47; Palandt/Heldrich a.a.O.).

Die Formvorschrift des § 313 BGB gehört nicht zu den Bestimmungen des deutschen Rechts, die nach Art. 34 EGBGB ohne Rücksicht auf das auf den Vertrag anzuwendende Recht den Sachverhalt zwingend regeln. Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift betrifft andere, mit der Formvorschrift des § 313 BGB nicht zu vergleichende privat- oder öffentlichrechtliche Bestimmungen, die im öffentlichen Interesse in Schuldverhältnisse eingreifen, wie es etwa bei Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, des GWB, des Wohnraummietrechts oder ähnlicher Gesetze der Fall ist (vgl. Palandt/Heldrich a.a.O. Art. 34 EGBGB Rdnr. 3).

Die Parteien haben auch nicht vereinbart, daß ungeachtet ihrer Rechtswahl der Kaufvertrag jedenfalls notariell beurkundet werden solle.

Dabei kann zugunsten des Beklagten unterstellt werden, daß die Parteien sich zunächst einig waren, den Kaufvertrag vor einem Notar beurkunden zu lassen. Eine solche Übereinkunft, wie sie der Beklagte auch in der mündlichen Verhandlung vom 4.12.1992 behauptet und durch Parteivernehmung des Klägers unter Beweis gestellt hat, hätte zeitlich vor Unterzeichnung der Kaufakte in niederländischer Sprache gelegen. Indem die Parteien dann diese Kaufakte unterzeichneten, hoben sie gleichzeitig eine vorangegangene abweichende Formvereinbarung wieder auf. Denn wie dargelegt geht aus der Kaufakte eindeutig hervor, daß die Parteien nunmehr, abweichend von dem vorangegangenen Vorvertrag, ihr Rechtsverhältnis niederländischem Recht unterstellen wollten, das die notarielle Beteiligung erst für die schon erwähnte "akte tot levering" vorsieht. Wenn die Parteien gleichzeitig mit der Wahl des niederländischen Rechts abweichend von diesem die notarielle Beurkundung schon für den Kaufvertrag selbst hätten vorsehen bzw. ihre vorangegangene Übereinkunft hätten aufrechterhalten wollen, dann hätte dies in der Kaufakte zum Ausdruck kommen müssen. Da dies nicht der Fall ist, kann der von den Parteien erklärte Wille nur so ausgelegt werden, daß sie nunmehr nach niederländischem Recht vorgehen wollten, das den Kaufvertrag selbst auch formlos gültig werden läßt.

Wenn der Beklagte tatsächlich eine von seinem erklärten Willen abweichende Vorstellung gehabt haben sollte, hätte dies möglicherweise ein Anfechtungsgrund sein können. Eine

Anfechtung der Kaufakte hat er jedoch zu keinem Zeitpunkt erklärt, auch nicht, nachdem er anwaltlich beraten war.

Die in Ziff. 11 des Kaufvertrages vorgesehenen Voraussetzungen für die Verwirkung der Vertragsstrafe sind eingetreten, auch soweit ein Vertragsteil mit der Erfüllung seiner Vertragspflichten, durch Gerichtsvollzieherbeschuß festgestellt, in Verzug geraten sein muß.

Ob Verzug eingetreten ist, war nach niederländischem Recht zu beurteilen. Dies folgt aus Art. 32 Abs. 1 Nr. 3 EGBGB, wo es heißt, daß das jeweilige Geschäftsstatut maßgebend sein soll für die Folgen der Nichterfüllung von Vertragspflichten einschließlich der Schadensbemessung. Hierunter fällt auch die Beurteilung der Voraussetzungen für den Verzugseintritt (Palandt/Heldrich a.a.O. Art. 32 EGBGB Rdnr. 5).

Der Beklagte ist seiner Verpflichtung aus dem Kaufvertrag, den Kaufpreis spätestens ~~118~~ zum 30.4.1987 zu zahlen, nicht nachgekommen. Dieses Datum war als späterster Zahlungszeitpunkt vereinbart, denn nach Ziff. 1 des Vertrages war der Kaufpreis spätestens an dem Tag zu zahlen, an dem die Übergabeakte (akte tot levering) gültig werden sollte. Nach Ziff. 9 des Vertrages sollte diese Übergabeakte spätestens am 30.4.1987 in der Kanzlei des Notars von Wijk übergeben werden.

Die weitere Voraussetzung für die Verwirkung der Vertragsstrafe, daß nämlich der Verzug durch Gerichtsvollzieherbeschuß festgestellt worden sein muß, liegt hier als solche nicht vor. Dieses Erfordernis ist jedoch durch die Zustellung des das Verfahren eröffnenden Mahnbescheids an den Beklagten am 9.4.1990 ersetzt worden. Wie in der vom Landgericht eingeholten Auskunft des niederländischen Justizministers ausgeführt wird, besteht die Möglichkeit, daß die den Prozeß einleitende Klageschrift den Verzug begründet. So liegt es hier, da der Zweck des vorgesehenen Gerichtsvollzieherbeschlusses, gegenüber dem Beklagten den Eintritt des Verzuges förmlich geltend zu machen, auch durch die Zustellung des Mahnbescheides erreicht wurde. Dem steht nicht entgegen, daß sowohl der Mahnbescheid als auch die anschließende Klage allein die Zahlung der Vertragsstrafe und nicht mehr die des Kaufpreises zum Gegenstand haben. Denn der Kläger hat insoweit nur die Konsequenz aus der Weigerung des Beklagten, den Vertrag zu erfüllen, gezogen und von dem ihm nach Ziff. 11 des Vertrages zustehenden Wahlrecht Gebrauch gemacht, statt der Erfüllung des Vertrages die Vertragsstrafe zu wählen. Auch die weitere Voraussetzung in Ziff. 11, daß der Vertrag über einen Zeitraum von 14 Tagen fortbestanden haben muß, ist erfüllt.

Daß der Kläger das Verfahren vor dem Notar nicht mehr in Gang gesetzt hat, ändert nach niederländischem Recht an der Wirksamkeit des Kaufvertrages und der Verpflichtungen des Beklagten hieraus nichts.

Schließlich ist der Kläger auch berechtigt, allein die Rechte aus dem Vertrag geltend zu machen. Dies gilt auch dann, wenn seine Ehefrau, die Zeugin R., Miteigentümerin und als solche auch Mitverkäuferin des Grundstücks gewesen sein sollte. Die Zeugin hat nämlich vor dem Senat eindeutig bekundet, daß sie über die Verkaufsabsichten des Klägers unterrichtet und damit einverstanden gewesen sei. Aus dem Gesamthalt ihrer Aussage ergibt sich auch, daß sie damit einverstanden ist, daß der Kläger Zahlung der Vertragsstrafe an sich verlangt. Die Zeugin selbst will ersichtlich aus dem Vertrag keinerlei Rechte für sich geltend machen, sondern überläßt die Rechtsverfolgung erkennbar allein dem Kläger. Dem Beweisantritt des Beklagten, daß die Zeugin R. Miteigentümerin des Grundstück sei, braucht der Senat deshalb nicht nachzugehen.

Anhaltspunkte dafür, daß die Vertragsstrafe nach niederländischem Recht überhöht sei, hat der Senat nicht. Der Beklagte hat solches auch nicht vorgetragen.

Da seine Berufung keinen Erfolg hatte, muß der Beklagte ihre Kosten nach § 97 Abs. 2 ZPO tragen.

Das Urteil ist nach den §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO vorläufig vollstreckbar. 24

Streitwert und Wert der Beschwer des Beklagten: **17.000,00 DM** 25